

Statuten

St. Galler Blasmusikverband (SGBV)

Gegründet am 9. November 1924

Ingress

Der SGBV ist ein aktiver, leistungsfähiger und zielgerichteter Verband der Musikvereine des Kantons St.Gallen. Wir lassen Blasmusik zum Erlebnis werden, indem wir durch die Organisation und Unterstützung verschiedener Veranstaltungen Freude und Begeisterung für die traditionelle wie moderne Blasmusik wecken. Grundlage dazu bildet das Leitbild des SGBV.

Beim St. Galler Blasmusikverband (SGBV) sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird nachfolgend für Personen die männliche Form gebraucht.

1. Verband

Artikel 1 (Name und Sitz)

Der St. Galler Blasmusikverband, nachstehend SGBV genannt, ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (in den folgenden Artikeln Verband genannt) mit Sitz und Gerichtsstand am Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten. Der SGBV ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 (Verbandsjahr)

Das Verbandsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

Artikel 3 (Verbandsstruktur)

Im SGBV sind verschiedene Vereine zusammengeschlossen. Sie werden nachfolgend „Verbandsmitglieder“ genannt. Der SGBV ist mit seinen Verbandsmitgliedern Mitglied des Schweizer Blasmusikverbandes, nachstehend SBV genannt.

Artikel 4 (Kreise)

Das Verbandsgebiet des SGBV ist in mehrere Kreise unterteilt. Über die Zuteilung neuer Verbandsmitglieder zu den Kreisen und begründete Umteilung entscheiden die betroffenen Kreise. Die Einteilung ist im Kreis-Reglement ersichtlich

2. Mitgliedschaft

Artikel 5 (Aufnahmeverfahren)

Die Aufnahme eines Verbandsmitgliedes erfolgt aufgrund eines Beitrittsbuches, welches an den Verbandsvorstand zu richten ist. Dem Gesuch sind die für den Entscheid notwendigen Unterlagen (Vereinsstatuten, Verzeichnis der Aktivmitglieder) beizulegen. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Verbandsvorstandes die Delegiertenversammlung. Bei Abweisung des Beitrittsbuches steht dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung zu.

Artikel 6 (Rechte und Pflichten)

Mit der Aufnahme in den SGBV beginnen die Rechte und Pflichten.

Artikel 7 (Rechte; Stimm- und Wahlrecht)

Jedem Verbandsmitglied steht an den Delegiertenversammlungen des SGBV das Stimm- und Wahlrecht sowie das Antrags- und Vorschlagsrecht zu. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, drei Delegierte abzuordnen. Diese können aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern oder den Veteranen des Vereins gewählt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Es steht dem Verbandsmitglied frei, zusätzliche Mitglieder an die Delegiertenversammlung zu entsenden, diese haben jedoch kein Stimmrecht. Die Kosten für die Delegation hat der entsendende Verein zu übernehmen.

Artikel 8 (Pflichten)

Den Verbandsmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

- 8.1 Ziel und Zweck des SGBV zu unterstützen, sowie die Statuten und Reglemente des SBV und des SGBV einzuhalten und Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen;
- 8.2 Teilnahme an den Delegiertenversammlungen;
- 8.3 Entrichtung eines Jahresbeitrages pro Aktivmitglied, bestehend aus SBV-, SGBV- und Suisa-Beitrag sowie allfälligen weiteren Beiträgen, die durch den Voranschlag an der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Artikel 9 (Austritt)

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem SGBV erfolgt durch eingeschriebene Mitteilung an den Verbandsvorstand. Ein Austritt ist nur auf das Ende des Verbandjahrs (31. August) hin und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen möglich. Der Mitteilung ist ein Protokoll über den Vereinsbeschluss beizulegen. Das austretende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf das Verbands- und Fondsvermögen des SGBV.

Artikel 10 (Ausschluss)

Verbandsmitglieder können auf Antrag des Verbandsvorstandes an der Delegiertenversammlung aus dem SGBV ausgeschlossen werden bei:

- 10.1 Nichterfüllung von Pflichten oder Zuwiderhandlung gegen Statuten und Reglemente sowie bei Verstoss gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SGBV;
- 10.2 Verhalten, welches dem SGBV schadet.

Der Ausschluss erfolgt unter Angabe der Gründe durch eingeschriebene Mitteilung des Verbandsvorstandes. Die Ausgeschlossenen haben innerhalb von 30 Tagen die Möglichkeit, gegen den Entscheid des Verbandsvorstandes an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Wird der Ausschluss bestätigt, so ist er dem Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.

Artikel 11 (Verlust der Mitgliedschaft)

Verlässt ein Verbandsmitglied den SGBV, verliert es seine Bindung zum SBV.

Artikel 12 (Veteranen-Ernennung)

Die Veteranen-Ernennungen sind im Veteranen-Reglement geregelt.

Artikel 13 (Ehrungen)

Der Verbandsvorstand kann an der Delegiertenversammlung besondere Ehrungen und Ernennungen vorschlagen:

- 13.1 Präsidenten von Verbandsmitgliedern können für 20-jährige Präsidialtätigkeit geehrt werden;
- 13.2 Personen, die sich um den SGBV und das Blasmusikwesen in besonderem Masse verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt oder geehrt werden. Ehrenmitglieder gelten als Einzelmitglieder des SGBV und sind beitragsfrei.

3. Organisation

Artikel 14 (Organe)

Die Vereinsorgane des SGBV sind:

- 14.1 die Delegiertenversammlung;
- 14.2 der Verbandsvorstand;
- 14.3 die Geschäftsprüfungskommission.

Artikel 15 (Kommissionen)

Der Verbandsvorstand des SGBV ernennt folgende Kommissionen:

- 15.1 die Musikkommission;
- 15.2 weitere Arbeitsgruppen nach Erfordernis.

4. Delegiertenversammlung

Artikel 16 (Zusammensetzung)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SGBV und besteht aus allen Verbandsmitgliedern des SGBV:

- 16.1 den Delegierten der Verbandsmitglieder;
- 16.2 dem Verbandsvorstand;
- 16.3 den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission;
- 16.4 den Mitgliedern der Musikkommission;
- 16.5 den Ehrenmitgliedern;
- 16.6 den Vorstandsmitgliedern der Kantonalen Veteranen-Vereinigung.

Artikel 17 (Delegiertenversammlung)

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alljährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres zusammen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt, nämlich:

- 17.1 auf Einladung des Verbandsvorstandes;
- 17.2 wenn ein Fünftel der Beitragszahlenden Verbandsmitglieder dies verlangt.

Das Begehren ist an den Verbandsvorstand zu richten und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden zu begründen.

Die von den Verbandsmitgliedern geforderte ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innerhalb von drei Monaten, vom Eingang des Begehrens an gerechnet, stattzufinden. Ort und Datum werden vom Vorstand bestimmt.

Artikel 18 (Einberufung)

Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich, wenigstens drei Wochen vor der Durchführung zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zugeben. Die Jahresberichte sind der Einladung beizulegen.

Artikel 19 (Beschlussfähigkeit)

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Vorbehalten bleiben die Artikel 46 und 47.

Artikel 20 (Anträge)

Anträge und Vorschläge von Verbandsmitgliedern an die Delegiertenversammlung sind klar formuliert und begründet bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung eingeschrieben an den Vorstand zu senden. Verspätete oder unvollständige Eingaben können vom Vorstand zur Behandlung auf die nächstfolgende Delegiertenversammlung zurückgestellt werden.

Artikel 21 (Geschäfte)

Der ordentlichen Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte der ausführenden Organe
4. Abnahme von Jahresrechnung, Bericht und Anträgen der Geschäftsprüfungskommission
5. Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung des Jahresbeitrages pro Aktivmitglied und allfällig weitere Beiträge
6. Festlegung der jährlichen ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahl des Präsidenten des Vorstandes
8. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
9. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
10. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Verbandsorgane
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Verbandsmitglieder
12. Beratung und Beschlussfassung zu Ort und Zeit des Kantonalen Musikfestes
13. Endgültige Entscheide in Rekursfällen
14. Mutationen bei den Verbandsmitgliedern
15. Ehrungen
16. Vergabe der nächsten Delegiertenversammlung
17. Allgemeine Umfrage

Artikel 22 (Beschlussfassung)

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, vorbehalten bleiben die Artikel 46 und 47. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr. Die Delegiertenversammlung kann geheime Wahlen oder Abstimmung beschliessen.

Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang verbleiben nur die Bewerbungen mit den zwei höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang. Es wird solange gewählt, bis eine Wahl zustande gekommen ist.

5. Verbandsvorstand

Artikel 23 (Zusammensetzung)

Jeder Verbandskreis ist mit einem Mitglied, sowie die Musikkommission mit ihrem Präsidenten, im Vorstand vertreten.

Artikel 24 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre – Wahlen werden in den ungeraden Jahren durchgeführt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so trifft die nachfolgende Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode.

Artikel 25 (Konstituierung)

Der Verbandsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vertreters der Musikkommission, selbst. Der Präsident wird direkt von der Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 26 (Sitzungen)

Der Verbandsvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat ausgenommen in dringenden Fällen wenigstens zehn Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Gleichzeitig sind die zu behandelnden Geschäfte mitzuteilen. Zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes kann nach Bedarf die Musikkommission oder deren Präsident eingeladen werden.

Artikel 27 (Beschlussfassung)

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 28 (Protokolle)

Über die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind Protokolle zu führen.

Artikel 29 (Aufgaben)

Der Verbandsvorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Verbandsführung
2. die Vertretung des Verbandes nach aussen und gegenüber Dritten
3. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Einberufung der Delegiertenversammlung
5. die Vorberatung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
6. die Planung und Durchführung von Verbandsaktivitäten
7. die Ausarbeitung und Erlass von folgenden Reglementen:
 - Musik-Reglement
 - Kreis-Reglement
 - Fahnen-Reglement
 - Veteranen-Reglement
 - Spesen-Reglement
 - Leitbild SGBV

Artikel 30 (Administration)

Die Funktion und Aufgaben sind im vom Verbandsvorstand erstellten Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 31 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SGBV führt der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) zusammen mit den entsprechenden Ressortleitern mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 (Entschädigung)

Die Entschädigung des Verbandsvorstandes erfolgt nach dem Spesen-Reglement, das durch den Verbandsvorstand ausgearbeitet und abschliessend erlassen wird.

Artikel 33 (Verbandspräsident)

Der Präsident führt an den Delegiertenversammlungen und an den Sitzungen des Verbandsvorstandes den Vorsitz. Er überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er zeichnet sich verantwortlich für die Verbandsentwicklung. Im Übrigen erledigt er die Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Artikel 34 (Vizepräsident)

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Aufgaben, mit Rechten und Pflichten. Im Übrigen erledigt er die Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Artikel 35 (Finanzen)

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied besorgt den Zahlungsverkehr und die Rechnungsführung mit Einzelunterschrift unter seiner persönlichen Verantwortung. Es verwaltet das Verbandsvermögen. Der Verbandsvorstand kann jederzeit Auskünfte verlangen und hat ein Kontrollrecht. Die Verbandsrechnung schliesst per 31. August ab.

Artikel 36 (Ressorts)

Dem Verbandsvorstand obliegt die Bildung von Ressorts, welche nach Bedarf und individuell an die jeweils aktuelle und personelle Ausgangslage im Verbandsvorstand angepasst werden.

Die jeweiligen Ressorts werden von Mitgliedern des Vorstandes geleitet und diese erstatten dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit.
Die einzelnen Aufgaben der Ressorts gestalten sich gemäss Organigramm und Pflichtenheft.

6. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 37 (Wahl und Aufgabe)

Die Prüfung der Verbandsfinanzen erfolgt durch die Geschäftsprüfungskommission. Diese wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet diesbezüglich zu Händen der Delegiertenversammlung Bericht.

7. Musikkommission

Artikel 38 (Wahl und Zusammensetzung)

Zur Betreuung der musikalisch-fachtechnischen Aufgaben wählt der Vorstand des SGBV eine Musikkommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, die (*ausser dem Präsidenten*) dem Vorstand nicht angehören. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein.

Artikel 39 (Konstituierung)

Die Musikkommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Dieser wird durch den Vorstand ernannt und ist Mitglied des Vorstandes. Die Wahl in den Vorstand erfolgt nach der Ernennung an der folgenden Delegiertenversammlung.
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Die Musikkommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 40 (Aufgabenbereich)

Den Aufgabenbereich der Musikkommission bestimmt ein Pflichtenheft. Beschlüsse der Musikkommission, welche finanzielle Verpflichtungen für den SGBV nach sich ziehen, sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 41 (Entschädigung)

Entschädigungen für die Musikkommission erfolgen nach dem Spesen-Reglement.

8. Kantonale Musikfeste , Kreismusiktage und Wettbewerbe

Artikel 42

Einzelheiten betreffend Durchführung von Kantonalen Musikfesten, Kreismusiktagen und Wettbewerben sind im Musik-Reglement und Kreis-Reglement geregelt.

9. Finanzen

Artikel 43 (Einnahmen und Ausgaben)

Die Einnahmen und Ausgaben des SGBV erwachsen aus seiner Tätigkeit und gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Budget.

Artikel 44 (Haftung)

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Verbandsfahne

Artikel 45 (Zweck und Verwendung)

Der SGBV besitzt als Symbol der Zusammengehörigkeit eine Verbandsfahne. Die Verwendung derselben ist im Fahnen-Reglement umschrieben.

11. Statutenrevision

Artikel 46 (Beschluss)

Anträge auf Teil- oder Totalrevision der Statuten können auf jede Delegiertenversammlung hin gestellt werden. Der Beschluss auf Revision erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Behandlung der einzelnen Artikel entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen, ebenso in der Schlussabstimmung.

12. Auflösung des Verbandes

Artikel 47 (Beschluss)

Über die Auflösung des SGBV entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Beschlussfassung müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Delegierten zustimmen.

Artikel 48 (Verbandsvermögen)

Im Falle der Auflösung geht das vorhandene Verbandsvermögen zur Treuhänderischen Verwaltung an die Regierung des Kantons St. Gallen mit der Auflage, dieses einer neu gegründeten, zu gründenden oder bestehenden Organisation gleichen oder ähnlichen Charakters auszuhändigen.

13. Schlussbestimmung

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die Delegierten am 14. November 2020 (Schriftliche Abstimmung wegen Corona-Massnahmen) in Kraft. Sie ersetzen die an der Delegiertenversammlung vom 14. November 2009 in Bichwil genehmigten Statuten sowie sämtliche statutarischen Protokollbeschlüsse.

Für den St.Galler Blasmusikverband

Der Präsident: Roland Kohler
Der Sekretär: Roland Tresp

Statutenänderungen an der DV vom 12. November 2022

Artikel 23, 25, 30, 36 und 39